Landratsamt Greiz
Landrat

Amt für Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2662/2016

Tagesordnungspunkt

Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2016 in Trägerschaft von Sportvereinen

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Ö	02.03.2016	einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem TSV Zeulenroda e. V. für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 140,00 Euro.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend § 2 des Sportfördergesetzes des Freistaates Thüringen werden Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für das Land, die Landkreise und Gemeinden bestimmt. Die Landkreise erfüllen diese Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis. Der Landkreis Greiz fördert und unterstützt die Sportvereine bei ihrer Vereinsarbeit nach Maßgabe des Haushaltes und gemäß der gültigen Sportförderrichtlinie.
Die Fördermittel betrachtet der Landkreis Greiz als besondere Verpflichtung mit Bezug auf das Thüringer Sportfördergesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz wurde durch die im Beschlussvorschlag aufgeführten Vereine ein Antrag auf Förderung zur Unterhaltung des Talentförderzentrums in der jeweiligen Sportart, entsprechend der Vorlage, für das Jahr 2016 gestellt.

Grundlage für die Antragstellung bildet die Bestätigung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017 mit Beschluss des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport des Kreistages vom 02.03.2016.

Die vorliegenden Anträge weisen im Kosten- und Finanzierungsplan einen Zuwendungsbedarf aus, so dass auf der Grundlage der Bedürftigkeit hierfür die Möglichkeit einer Förderung durch den Landkreis Greiz gegeben ist.

Die Vergabe von Fördermitteln bis 250,00 Euro kann gemäß der Sportförderrichtlinie durch das Fachamt erfolgen. Fördermittel über 250,00 Euro werden durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages vergeben.

2. Lösung

Auf Grund der gültigen Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit der Förderung von Sport und Spiel.
Die von den Vereinen gestellten Anträge auf Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz wurden durch das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung bearbeitet und entsprechend der Richtlinie auf Förderfähigkeit geprüft.

Weiterhin wurde diesbezüglich ein Abgleich mit dem in der Haushaltsstelle Sport - 55000.71801 - vorhandenen Haushaltsansatz und der noch zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen.

Die in den Beschlussvorschlägen genannten Sportanlagen der Sportvereine

- Rolllaufbahn Greiz/Aubachtal / Talentförderzentrum Radsport - 1. RSV 1886 Greiz
- Waldstadion Zeulenroda / Talentförderzentrum Leichtathletik - TSV Zeulenroda
- Sportanlage Tempelwald Greiz / Talentförderzentrum Fußball - 1. FC Greiz

sind gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz auf Grund der Vorraussetzungen sowie der erfüllten Kriterien und des Beschlusses des Ausschusses vom 02.03.2016 über die Anerkennung von Talentförderzentren für 2016/2017 förderfähig.
In Anbetracht dessen sind die o. g. Sportstätten als *Sportstätte eines Talentförderzentrums des Landkreises Greiz* anerkannt und somit förderfähig.

Durch den KSB Greiz erfolgte mit Beschluss des Vorstandes vom 25.01.2016 eine sportfachliche Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen.

Diese begründet sich auf das zur Jahreshauptversammlung des KSB Greiz am 27.02.2004 beschlossene Konzept zur Entwicklung und Förderung talentierter Kinder und Jugendlicher des Landkreises Greiz.

Die Höhe der Förderung an die Vereine (siehe Beschlussvorschläge und Anlage), die jährlich durch den Ausschuss festgelegt wird, ist zweckgebunden für die Kosten der Betreibung und Unterhaltung der Sportstätte und richtet sich nach den in der Richtlinie festgelegten Bemessungskriterien (Größe der nutzbaren Sportfläche) und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Fachamtes.

Im Jahr 2016 betragen diese für

- Sportfreianlagen (Rasen-, Hartplätze, leichtathletische Anlagen) 0,14 Euro pro qm nutzbare Sportfläche.

In Anbetracht des Sachverhaltes und der gegebenen Befassungskompetenz erfolgt eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages.

Die finanziellen Mittel für die Förderung des Sports für das Jahr 2016 stehen bei der Haushaltsstelle 55000.71801 in Höhe von **111.190,00 Euro** zur Verfügung.

Zuwendungen an Sportvereine von insgesamt 31.600,00 Euro wurden bereits durch den Ausschuss vergeben.

Somit stehen für die Förderung weiterer Projekte finanzielle Mittel in Höhe von **79.590,00 Euro** zur Verfügung.

Mit der heutigen Beschlussfassung sollen die o. g. Projekte mit insgesamt 4.660,00 Euro gefördert werden.

3. Alternative

Dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung wird nicht gefolgt.
Werden dem Antragsteller keine oder geringere Fördermittel als vorgeschlagen genehmigt, ist die Durchführung der Projekte bzw. sind die Maßnahmen gefährdet oder nicht möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme:	4.660,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2016	
HH-Stelle:	55000.71801	
HH-Ansatz:	111.190,00 €	
Erläuterung:		
Förderung des Sports		

4.1 Mehrbedarf	ja ☐	nein ☒
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja ☐	nein ☒
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	

4.2 Folgekosten /-lasten	ja ☐	nein ☒
Erläuterung:		

Greiz, 18.02.2016	Greiz, 18.02.2016
Frau Becker Kämmerer	Frau Gensicke Abteilungsleiter I

LRA GRZ 20.1.01 – 06/2006